

**Satzung des
Bundesverbandes der Unternehmerfrauen im Handwerk e.V.
(mit den auf den Mitgliederversammlungen am 16. Oktober 2010
und am 19. Oktober 2013 beschlossenen Änderungen)**

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen „Bundesverband der Unternehmerfrauen im Handwerk e.V.“ und wird mit dem Kurzzeichen „Bundesverband UFH e.V.“ auf Briefköpfen u.ä. dargestellt. Das Kürzel „UFH“ in der Form des Vereinslogos ist als Wort-Bild-Marke unter der Nummer 398 38948 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.
2. Der Sitz des Verbandes ist in Berlin. Er ist bei dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Bundesverband vertritt unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die Interessen der Unternehmerfrauen im Handwerk auf Bundes- und Europaebene und hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Förderung der Weiterbildung der mitarbeitenden Unternehmerfrauen in Handwerksbetrieben. Anzustreben ist, dass in jedem Bundesland eine Landesvereinigung gegründet wird, um regionale Aufgaben zu koordinieren.
2. Die Persönlichkeitsentfaltung, die Informationsvermittlung und die Wissenserweiterung der Unternehmerfrauen durch Weiterbildungsveranstaltungen zu fördern. Dies soll nicht zuletzt durch die Durchführung gemeinsamer Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen auf regionaler und nationaler Ebene geschehen.
3. Durch Öffentlichkeitsarbeit eine bessere Selbstdarstellung der Unternehmerfrauen in ihrer Bedeutung im mittelständischen Familienbetrieb zu erreichen.
4. Durch Weiterbildungsaktivitäten eine stärkere Berücksichtigung und Anerkennung der Tätigkeit der mitarbeitenden Unternehmerfrauen im Handwerk im politischen Raum sowie im Wirtschaftsleben zu bewirken. Dies schließt eine erweiterte Mitwirkung und Mitsprache in Fragen der Handwerkswirtschaft ein.
5. Der Bundesverband hat den ständigen Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen den einzelnen Arbeitskreisen, der jeweiligen Landesvereinigung und

dem Bundesvorstand zu fördern sowie für eine Einheitliche Zielsetzung die Richtlinien zu erarbeiten. Der Bundesverband ist kooperativ.

6. Der Bundesverband fördert und initiiert die Gründung neuer Arbeitskreise im Bundesgebiet. Sofern eine Vereinigung der Arbeitskreise der Unternehmerfrauen im Handwerk auf Landesebene nicht besteht, übernimmt der Bundesverband die einer in der Organisation „Unternehmerfrauen im Handwerk“ tätigen Frau die im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Arbeitskreises entstehenden Kosten (Km - Geld, Auslagenersatz). Besteht eine Vereinigung auf Landesebene, sind die entsprechenden Kosten von der Landesvereinigung zu tragen.
7. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es, Kontakte mit gleichen oder ähnlichen Frauenorganisationen in den EG-Mitgliedsländern aufzunehmen.
8. Aufgabe des Verbandes ist es ferner, die Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Institutionen des Handwerks und den Organisationen der Wirtschaft und Gesellschaft sowie Forschungsstätten und Einzelpersonlichkeiten aus lokaler, regionaler, Landes - und Bundesebene zu fördern und zu pflegen.
9. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
10. Zur Erreichung der Zielsetzung kann der Bundesverband Mitglied in Organisationen werden, die das Handwerk vertreten und fördern.

§ 3 Mitgliedschaft/Delegierte

1. Mitglieder des Bundesverbandes sind die jeweiligen Vereinigungen auf Landesebene der Arbeitskreise der Unternehmerfrauen im Handwerk. Die Vereinigung auf Landesebene in der Mitgliederversammlung wird vertreten durch die 1. Vorsitzende bzw. deren Vertreterin sowie durch weitere Delegierte. Die Bevollmächtigung der Delegierten ist in der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

Soweit auf Landesebene eine Vereinigung der Arbeitskreise der Unternehmerfrauen im Handwerk nicht besteht oder nicht Mitglied im UFH ist, können die einzelnen Arbeitskreise der Unternehmerfrauen im Handwerk unmittelbar die Mitgliedschaft im Bundesverband UFH erwerben. In diesem Fall werden die Vertreterinnen für die Bundesebene durch die Arbeitskreise bestimmt.

Die Anzahl der Delegierten pro Bundesland richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Arbeitskreise Unternehmerfrauen im Handwerk im jeweiligen Bundesland. Hiernach gilt folgende Regelung: Pro angefangene 500 Mitglieder kann eine Delegierte benannt werden (bis 500 Mitglieder = 1 Delegierte, ab 501 = 2 Delegierte, ab 1001 = 3 Delegierte usw.)

2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Entsprechende Anträge sind schriftlich einzureichen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt bei der Aufnahme und kann nur 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche.
4. Der Ausschluss aus dem Bundesverband erfolgt, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht entrichtet wurde. Der Ausschluss erfolgt weiterhin, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Interessen des Bundesverbandes der Unternehmerfrauen im Handwerk (§ 2) verstößt. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Bundesverbandes schädigen oder die zielstrebige Fortsetzung seiner Tätigkeit behindern und stören, von der Mitgliedschaft ausschließen.

§ 4 Fördermitgliedschaft

1. Die Aufnahme fördernder und kooperativer Mitglieder ist erwünscht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen werden, die den Zielsetzungen des Bundesverbandes UFH und dem Handwerk nahestehen.
3. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Jede Person, die sich im Sinne der Aufgabenstellung des Verbandes verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung benannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Erfüllung der Aufgaben und Erleichterung der Ziele des UFH.
3. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung grundsätzlich eine Stimme. Im Übrigen gilt § 3 d.S.
4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch beratend an den Veranstaltungen im Rahmen der Tagesordnung mitwirken.

§ 7 Beiträge

Beiträge sind jährlich, für das laufende Kalenderjahr spätestens bis zum 1. Mai, zu entrichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Bundesverbandes

Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführerin, Pressesprecherin und der Schatzmeisterin.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzende. Jede ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass die 2. Vorsitzende nach außen nur tätig werden soll, wenn die erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerin das Amt angetreten hat.
5. Scheidet die 1. Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt die 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung an ihre Stelle. Scheidet die 2. Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine Vertreterin kommissarisch aus dem geschäftsführenden Vorstand berufen. Scheiden 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja - bzw. Nein- Stimmen maßgeblich. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als abgelehnt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Interessen des Bundesverbandes.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und sie mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung erstattet. Den Vorstandsmitgliedern können vom Bundesverband UFH Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu verabschieden und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Für die Kassenprüfung werden aus den Reihen der Delegierten zwei Kassenprüferinnen auf drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand führt einmal jährlich eine Tagung der Landesvertreterinnen durch. Die Tagung soll dem Zweck dienen, zu grundsätzlichen Fragen der Verbandspolitik Stellung zu nehmen. Sie unterstützt den Interessenausgleich zwischen Bundesebene und Landesebene erleichtert eine geschlossene Willensbildung im Bundesverband.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Einberufung und Durchführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist in schriftlicher Form mit Übersendung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Sitzung einzuberufen. Über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern zuzustellen. Sie ist von der Vorsitzenden und einer Schriftführerin zu unterzeichnen.
3. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie kann nur erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind sowie einer Mehrheit von 3/4 der dann abgegebenen Stimmen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, in denen die Satzung nicht zweifelsfrei die Zuständigkeit von Vorstand oder Geschäftsführung begründet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertreterinnen und Delegierten den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. die Prüfung und die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. die Beschlussfassung über
 - a) die Aufnahme von Darlehen,
 - b) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Bundesverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Bundesverbandes.

§ 14 Auflösung

1. Der Bundesverband kann durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Anträge zur Auflösung sind im Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitglieder müssen vier Wochen vorher verständigt werden.
3. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn 2/3 Mitglieder anwesend sind sowie mit einer Mehrheit von 3/4 der dann abgegebenen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand zu diesem Zweck innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung erfolgt der Beschluss der anwesenden Vertreter mit einfacher Mehrheit.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung für begabte Förderung im Handwerk e.V., Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden hat.